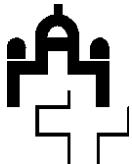


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



23.4041 s Mo. (Kuprecht) Friedli Esther. Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. Mai 2024

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 11. April und 3. Mai 2024 die Motion geprüft, die der damalige Ständerat Kuprecht am 25. September 2023 eingereicht hatte und von Ständerätin Friedli übernommen wurde. Der Ständerat hatte die Motion am 18. Dezember 2023 angenommen.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, [SR 830.1](#)) vorzulegen. Damit soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren, sogenannt eATSG, geschaffen werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag anzunehmen (*siehe Ziffer 4 des Berichtes*).

Eine Minderheit (de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Bircher, Glarner, Gutjahr, Thalmann-Bieri, Wyssmann) beantragt, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen.

Eine weitere Minderheit (Wyss, Crottaz, Gysi Barbara, Marti Samira, Meyer Mattea, Piller Carrard, Porchet, Weichelt) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Rechsteiner Thomas (d), Aellen (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Barbara Gysi



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. November 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorzulegen. Mit dieser Änderung soll für alle Sozialversicherungen eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für das elektronische Verfahren (eATSG) geschaffen werden.

1.2 Begründung

Zeitgemäss digitale Angebote im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen sind für die Schweiz von hoher Bedeutung. Dazu gehören auch die Sozialversicherungen. Für die Versicherten und ihre Arbeitgebenden sowie alle anderen Verfahrensbeteiligten sollen die Angebote in der Sozialversicherung auf Wunsch auch elektronisch zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen über die Vorlage «Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule» (19.080) wurde vom Ständerat die Einführung einer neuen Norm vorgeschlagen, welche die Einführung des elektronischen Verfahrens zum Ziel hatte. Der Nationalrat lehnte als Zweitrat den vorgeschlagenen Gesetzesartikel mit der Begründung ab, dass diese Frage nicht nur die Ausgleichskassen, sondern alle Sozialversicherungen betreffe. Die Kommissionssprecherin im Nationalrat wies darauf hin: "Bezüglich dieser Absicht (eben die elektronische Kommunikation) bestand in Ihrer Kommission keine Differenz". Man wolle aber eine umfassende Lösung. Dies auch "..., weil der Bundesrat die Digitalisierung im Sozialversicherungsrecht umfassender und gesamtheitlich lösen möchte". Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Sozialversicherungsverfahrens für alle Versicherungszweige entspricht dem erklärten Willen des Parlaments.

Es liegt nun ein konkreter Vorschlag des schweizweit anerkannten Verfahrensrechtlers Prof. Dr. Ueli Kieser vor, der aufzeigt, wie man mit einer Teilrevision das elektronische Verfahren in der Sozialversicherung (eATSG) umfassend und gesamtheitlich regeln kann und damit den politischen Auftrag erfüllt. Wir beauftragen den Bundesrat, eine entsprechende Revision des ATSG vorzulegen, welche die Frage der elektronischen Kommunikation in der Sozialversicherung umfassend und gesamtheitlich regelt.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. November 2023

Der Bundesrat erkennt den Handlungsbedarf, die Digitalisierung im Bereich der Sozialversicherungen voranzutreiben. Heute stellen verschiedene gesetzliche Bestimmungen Hürden für ein modernes und digitales Angebot an Behördenleistungen dar. Deshalb wird derzeit eine Gesetzesvorlage für die Digitalisierung der Kommunikation in den Sozialversicherungen der 1. Säule und Familienzulagen (DIKOS) erarbeitet.

Die Vorlage soll in einem neuen Erlass die gesetzlichen Grundlagen für einen einfach zugänglichen, digitalen Kommunikationskanal für alle Versicherten der 1. Säule über eine zentral bereitgestellte, schweizweit erreichbare Online-Sozialversicherungsplattform schaffen, um allen Versicherten den gleichen Zugang zu diversen digitalen Behördenleistungen zu ermöglichen. Ebenso sollen in diesem neuen Gesetz bestehende und neue Informationssysteme der 1. Säule für digitale Behördenleistungen transparent geregelt werden. Weiter sieht die Vorlage vor, die



Verfahrensbestimmungen im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; RS 830.1) auf die digitale Kommunikation anzupassen. Die Vernehmlassung dazu soll in den nächsten Monaten eröffnet werden.

Der vom Motionär angesprochene Vorschlag «eATSG» will das Anliegen hauptsächlich im ATSG regeln. Damit würde diese Regelung auf die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ausgeweitet, was aber die Komplexität massiv erhöhen würde: Verweisbestimmungen wären in bestehenden Gesetzen nötig, um die Anwendung des «eATSG» auf diese Versicherungen auszuschliessen. In der Tat wollen und müssen Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung im Bereich der Digitalisierung eigene Wege gehen können, wie sich im Gesundheitsbereich insbesondere am initiierten Projekt DigiSanté zeigt, welches ebenfalls von einem Gesetzgebungsprojekt begleitet sein wird. Ebenso hat die Arbeitslosenversicherung bereits die rechtlichen Grundlagen für Ihre Informationssysteme und für das elektronische Verwaltungsverfahren geschaffen. Zudem würde der Vorschlag «eATSG» mangels der datenschutzrechtlich notwendigen gesetzlichen Grundlagen für neue Informationssysteme auch die Entwicklung einer einheitlichen gesamtschweizerischen Online-Sozialversicherungsplattform mit einer einheitlichen elektronischen Identität beim Bund verhindern. Einheitliche Dienstleistungen des Bundes für Versicherte wie beispielsweise den digitalen Auszug aus dem «Individuellen Konto» der AHV (vgl. auch IP Silberschmidt 23.3984) würden dadurch stark erschwert und die Benutzerfreundlichkeit reduziert.

Weiter würden mit dem Vorschlag eATSG sämtliche Durchführungsstellen verpflichtet, selbst (oder zusammen mit anderen Durchführungsstellen) ein Portal zu entwickeln, was mit erheblichen Kosten für die Arbeitgeber verbunden wäre. Mit einer Vielzahl von Portalen könnte auch kaum mehr gewährleistet werden, dass alle Versicherten von den gleichen digitalen Dienstleistungen profitieren können.

Der Bundesrat erachtet deshalb die Lösung mit DIKOS als zielführender als eine ausschliessliche Regelung des Anliegens im ATSG, um die Digitalisierung der Kommunikation in den Sozialversicherungen der 1. Säule/Familienzulagen zu erreichen. Die Anliegen der Motion würden dabei weitgehend ebenfalls erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 18. Dezember 2023 mit 30 zu 11 Stimmen angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) und der übrigen einschlägigen Sozialversicherungsgesetze vorzulegen mit dem Ziel, eine umfassende und kohärente Rechtsgrundlage für die elektronische Kommunikation zu schaffen. Die Änderung soll die Interessen aller Sozialversicherungen berücksichtigen, die Interoperabilität der Systeme gewährleisten und mit bestehenden digitalen Verfahren wie dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) in Einklang stehen. Die massgeblichen Bestimmungen sind im ATSG aufzunehmen.



5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass der Bedarf nach digitalen Dienstleistungen in den Sozialversicherungen grundsätzlich unbestritten ist, aber verschiedene Ansätze zur Digitalisierung vorliegen. So hat die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen für die drei Fachverbände der ersten Säule im August 2023 den Vorschlag «eATSG» präsentiert. Demnach soll mit einer Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, [SR 830.1](#)) die gesetzliche Grundlage für die elektronische Kommunikation in allen Sozialversicherungen geschaffen werden. Gemäss der Begründung nimmt die vorliegende Motion diesen Vorschlag auf. Weiter hat der Bundesrat am 15. Dezember 2023 seinen Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) in die Vernehmlassung geschickt. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Kommunikation in der ersten Säule, in der Erwerbsersatzordnung und in den Familienzulagen geschaffen werden. Namentlich soll eine zentrale Plattform den Zugang zu digitalen Dienstleistungen dieser Versicherungen ermöglichen, wobei die Durchführungsstellen weiterhin eigene Plattformen betreiben können, sofern diese kompatibel sind. Auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherungen gibt es Digitalisierungsvorhaben.

Die Kommission teilt das grundsätzliche Anliegen der Motion, die digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen zu ermöglichen. Mit einer Änderung des Motionstextes sollen aber die Rahmenbedingungen dafür präzisiert und die unterschiedlichen Elemente der beiden Vorschläge eATSG und BISS besser aufeinander abgestimmt werden. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit werden im ursprünglichen Motionstext den Interessen der verschiedenen Sozialversicherungen nicht genügend Rechnung getragen. Das ATSG ist nicht nur für die erste Säule relevant, sondern auch für die Militär-, die Unfall-, die obligatorische Krankenpflege- und die Arbeitslosenversicherung sowie die berufliche Vorsorge. Weiter soll die Gesetzesänderung die Interoperabilität verschiedener Informationssysteme gewährleisten und abgestimmt sein mit digitalen Verfahren in anderen wesentlichen Bereichen wie etwa der Justiz. Schliesslich befürwortet die Mehrheit die Kommission die Einführung einer digitalen Plattform.

Die Kommission hat die entsprechende Änderung der ursprünglichen Fassung mit 16 zu 8 Stimmen gutgeheissen. Ebenfalls mit 16 zu 8 Stimmen befürwortet die Kommission die angepasste Motion.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion in ihrer ursprünglichen Fassung anzunehmen, da so das elektronische Verfahren auf eine schlanke und gesamtheitliche Weise in den Sozialversicherungen eingeführt werden könne. Die Verankerung der Bestimmungen im ATSG würde ermöglichen, eine einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen und dadurch eine Aufspaltung auf die Sozialversicherungen oder eine Etappierung der Vorhaben verhindern. Zudem weist die Minderheit darauf hin, dass die Motion technisch offen formuliert sei.

Eine weitere Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen, da sonst die bereits laufenden Arbeiten zur Digitalisierung verzögert würden. Sie weist darauf hin, dass die Vorlage BISS bereits fortgeschritten ist: Die Vernehmlassung lief bis zum 29. März 2024, aktuell würden die Stellungnahmen ausgewertet. In Bezug auf die ursprüngliche Fassung der Motion gibt die Minderheit weiter zu Bedenken, dass Vorgaben zur Interoperabilität und zur Transparenz fehlten. Die Erfahrungen mit dem elektronischen Patientendossier zeigten zudem, dass zentrale Vorgaben notwendig seien.